

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/3460

BAUGEWERBEVERBAND SCHLESWIG-HOLSTEIN · HOPFENSTRASSE 2e · 24114 KIEL



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Herrn Vorsitzenden
Christopher Vogt
Postfach 71 21
24171 Kiel

BAUGEWERBEVERBAND
SCHLESWIG-HOLSTEIN

IHRE ZEICHEN

IHRE NACHRICHT

UNSERE ZEICHEN

DATUM

SK/se

16. Januar 2012

Ihr Schreiben vom 21.12.2011

hier: Anträge der Fraktionen

- Fairness auf dem Arbeitsmarkt – Mindestlohn jetzt einführen,
- Fairness auf dem Arbeitsmarkt – Existenzsichernden Mindestlohn jetzt einführen,
- Lohnuntergrenzen

Sehr geehrter Herr Vogt,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den oben angeführten Anträgen.

Wir halten die Anträge LTDS 17/1958 (neu) und LTDS 17/2009 und LTDS 17/1994 aus rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, aber auch aus tatsächlichen Gründen für nicht durchsetzbar.

Begründung:

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob Regelungen, die nicht unmittelbar durch das nach Artikel 9 Abs. 3 Satz 1 GG geschützte Vereinigungsrecht dadurch ausgehebelt werden kann, dass auf untergesetzlicher, wenn auch bundesgesetzlicher Ebene die tarifkoalitionäre Findung von Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Tarifparteien abweichend geregelt werden kann. Die Rechtsprechung zur Postmindestlohnverordnung geht nach diesseitiger Auffassung von einer restriktiven Auslegung aus, wonach gleichfalls im Sinne richterrechtlicher Rechtsfortbildung vertretungs- und durchsetzungsfähige Vereinigungen zum Abschluss von Tarifverträgen notwendig sein müssen (so auch die durchgängige Rechtsprechung umfassend zu den sog. Christlichen Gewerkschaften).

Unter diesen und in Regelungsbereichen des TVG folgend ist darüber hinaus offenbar die Begrifflichkeit des sog. Mindestlohnes eher sozialpolitisch, denn tarifpolitisch determiniert. Die Begrifflichkeit des Mindestlohnes ist ein branchendifferenziertes Mindestarbeitsentgelt auf der niedrigsten Stufe der jeweiligen Entgelt- bzw. Lohngruppen und gilt in der Regel für

minderqualifizierte Arbeiten. Die Herstellung einer Konnexität nach dem Motto „Arbeit muss mindestens in einer Höhe“ „X“ für alle Beschäftigten entlohnt werden, bewegt sich naturgemäß auf der für Existenzsicherungsmaßnahmen zugewiesenen sozialgesetzlichen Ebene, und nicht auf der durch freie Verhandlungen in Branchen ausgehandelten Ebene des Artikels 9 Abs. 3 GG einer essentiellen arbeitsvertraglichen Regelung.

Doch es muss z.B. wie in der Bauwirtschaft sowohl der Gewerkschaft, als auch den gegenüberstehenden Arbeitgebern überlassen bleiben, aus welcher Ratio heraus Mindestlöhne vereinbart werden. Dies kann, wie in anderen Branchen bereits geschehen, als Mindeststandard insoweit durchaus auch mit sozialen Komponenten versehen festgelegt werden, -oder aus anderen wie in der Bauwirtschaft definierten Faktoren der Wettbewerbssicherung, die den Mindestlohn im Bau unter anderem deshalb deutlich über einer sozialdeterminierten Mindestgrenze festgelegt hat.

Mit einer Durchbrechung dieses Prinzips bestünde für die Bauwirtschaft die Gefahr der gleitenden Absenkung durch wesentliche Neustrukturierung des Begriffs „Mindestlohn“ (sozialdeterminiert) und würde damit die durch die Tarifvertragsparteien über einen langen Zeitraum hinweg arbeits- und wirtschaftspolitisch orientierte wettbewerbliche Lohnuntergrenze ins Wanken bringen können.

Wir wenden uns auch gegen die Überfrachtung tarifpolitischer Grundsätze mit zentralen Elementen des Sozialversicherungsrechtes und der Sozialgesetze, wenn damit Lohnsubstitutionspotentiale für Grundsicherungsleistungen zugrunde gelegt werden sollten. Die tarifvertragliche Vielfalt in zahlreichen Branchen weisen derartige Elemente wie z.B. in der Bauwirtschaft durch die tarifliche Zusatzrente als spezieller Regelung zu, die jedoch im Rahmen der tarifautonomen Findung und Hebung derartiger Potentiale in einem Wirtschaftsbereich alleine den Beteiligten und damit auch für die Folgen gerade stehen müssen Tarifvertragsparteien Anlass und Grund zur entsprechenden Paraphierung gegeben haben.

Ein flächendeckender, einheitlicher Mindestlohntarifvertrag würde auch die Definition „des“ Tarifvertrages und seines branchenübergreifenden Geltungsbereiches in sich mit erheblichen Fragestellungen verändern. Derzeitiger Rechtslage nach werden auch durch eine Allgemeinverbindlichkeit auch bei nichttarifgebundenen Aussenseitern nur solche Adressaten erfasst, die Arbeitsverhältnisse bereit stellen, die in den räumlichen, zeitlichen, betrieblichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich eines Tarifvertrages fallen. Die Extensivierung dieses Anwendungsbereiches wird dem Vorschlag zur Frage nicht über einen branchendefinierten Zusammenhang eines bestimmten durch Arbeitsverhältnisse definierbaren Personenkreises erfolgen, sondern über die Sozialdetermination eines Absicherungsgedankens nach unten. Damit wird darüber hinaus der dem gesamten Tarif- und Arbeitsrecht immanente Rechtsgrundsatz der leistungs- (arbeits-) bezogenen Entlohnung (Leistung und Gegenleistung) durchbrochen. Entsprechend werden sich neue Fragen stellen müssen, ob nicht über einen sozialdeterminierten Mindestlohn hinaus weitere branchenübergreifende soziale Regelungsbedürfnisse (politisch und damit gerade nicht tarifautonom) gesehen werden, die dann der branchenbezogenen Regelungskompetenz tarifpolitisch entzogen werden. Die Fragen möglicher

Tarifkonkurrenz der dies sich zu Eigen machenden Vereinigungen würden ein Gleichschaltungspotential aufwerfen, an dessen Ende die Ausklammerung sozialrelevanter Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen aus dem Kompetenzbereich der tarifautonomen Gestaltungsfreiheit stünde.

Genau aus diesen Gründen ist darüber hinaus eine über die beteiligten Tarifvertragsparteien hinausgehende Kommissionierung durch sonstige Vertreter kontraproduktiv und contra lege, da dies Maßnahmen sind, die das tarifautonom garantierte Recht, eigenverantwortlich und unmittelbar selbstbeziehend treffende Regelungen zu vereinbaren, durch Dritte überstimmt werden könnten. Nicht umsonst hat die Rechtsprechung in ständiger Jurisdikatur den Begriff der sog. Vereinigungen immer auch daran orientiert, dass nicht nur eine ausreichende Vertretungsmacht für die zu treffenden Regelungsbereiche innerhalb einer Branche vorhanden sein muss, sondern diese auch zur Durchsetzung der Selben arbeitskampffähig sein muss. Wie bei einer Kommissionslösung die Arbeitskampffähigkeit nichtbeteiligter Vertreter von Arbeitgeberorganisationen und Gewerkschaftsorganisationen ausgestaltet sein könnte, entzieht sich den bisher praktizierten Tariffindungsmodi. Damit läuft es letztendlich auf eine kaschierte gesetzgeberische Entscheidung zu Lasten der Arbeitsverhältnisse egalisierend über alle Branchen hinweg hinaus.

Auf die mit einem quasi gesetzlichen Mindestlohn zusammenhängenden Probleme in Abgrenzung der HartzIV-Regelungen ist sowohl im politischen Diskurs als auch durch zahlreiche Literaturmeinungen fast schon herrschend die Auffassung vertreten, dass die Mindestschwellen der sog. HartzIV-Regelungen konterkariert werden, wenn ein flächendeckender branchenunabhängiger Mindestlohn aufgrund einer einheitlichen Definition der sog. minderqualifizierten Tätigkeit in ähnlicher Höhe festgelegt wird. Die Flucht aus derartigen Arbeitsverhältnissen in gleich- oder besser gelagerte HartzIV-Unterstützung ist dann vorprogrammiert.

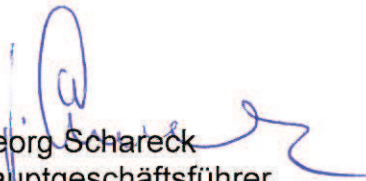
Für weitergehende Erläuterungen insbesondere aus wirtschaftspolitischer Sicht und zur Leistungsfähigkeit einzelner Branchen machen wir uns die Ausführungen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände zum Kommissionsbeschluss des Bundesparteitages der CDU in 2011 zu Eigen. Wir fügen diese Stellungnahme sowie Argumente zur Unternehmensfragen zum Bereich der „Niedriglohnsektor“ vom Januar 2012 diesem Schreiben zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Gerne stehen wir für weitere Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Baugewerbeverband Schleswig-Holstein

Bauindustrieverband Hamburg
Schleswig-Holstein e.V.


Georg Schareck
Hauptgeschäftsführer


Frerich Ibelings
Hauptgeschäftsführer

Presse-Information Nr. 054/2011

Arbeitgeberpräsident Dr. Dieter Hundt: Mindestlohn-Vorschlag aus der CDU unverständlich

Berlin, 31. Oktober 2011. Zu Überlegungen in der CDU für einen allgemeinen Mindestlohn erklärt Arbeitgeberpräsident Dr. Dieter Hundt:

Der Vorschlag aus der CDU ist schwer nachvollziehbar und für mich unverständlich. Falls eine allgemeine gesetzliche Lohnuntergrenze gemeint ist, die auf Empfehlung einer Kommission festgesetzt wird, so wäre dies unzweifelhaft ein politischer, gesetzlicher Mindestlohn. Ein gesetzlicher Mindestlohn ist aber von der CDU/CSU bisher aus guten Gründen abgelehnt worden, weil er zulasten von Geringqualifizierten und Langzeitarbeitslosen geht. Die Beweggründe für eine etwaige gegenteilige Positionierung der CDU sind mir unerklärlich.

Wenn sich dieser Mindestlohn zudem noch am Tariflohn der Zeitarbeit orientieren soll, handelt es sich um eine politische Vorgabe, die im Fall ihrer Verwirklichung schnell eine erhebliche Zahl von Arbeitsplätzen vernichtet. Die CDU übersieht offenbar, dass in den letzten Monaten auch mit DGB-Gewerkschaften niedrigere tarifvertragliche Löhne als die der Zeitarbeit vereinbart wurden.

Ich kann auch nicht erkennen, in welchem Verhältnis die jetzigen Überlegungen zum Mindestarbeitsbedingengesetz stehen, das die CDU gerade erst in der großen Koalition novelliert hat. Nach den dort geltenden Regeln ist in Bereichen, in denen kein tarifvertraglich festgelegter Lohn existiert, eine Lohnuntergrenze möglich. Der Vorschlag, für diese Fälle eine Kommission der Tarifpartner vorzusehen, ist bereits ebenfalls vom Mindestarbeitsbedingengesetz erfüllt.

Presse und
Öffentlichkeitsarbeit

Dr. Viktor Otto
Abteilungsleiter
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

presse@arbeitgeber.de

T +49 30 2033-1800
F +49 30 2033-1805

BDA | Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Hausadresse
Haus der Deutschen Wirtschaft
Breite Straße 29 10178 Berlin

Briefadresse
11054 Berlin

www.arbeitgeber.de

Arbeitgeberpräsident Dieter Hundt im Deutschlandradio 31. Oktober 2011

„Bund der Arbeitgeberverbände lehnt Lohnuntergrenze ab“

Deutschlandradio: Eine Gerechtigkeitslücke will die CDU schließen, sagt Generalsekretär Hermann Gröhe. Mit einer verbindlichen Lohnuntergrenze auch für die Branchen, in denen es keine Tarifvereinbarung gibt, um schwarze Löcher zu stopfen. Kaum war die Botschaft medial auf den Weg gebracht, werden die Christdemokraten umarmt, nicht nur von der Opposition und den Gewerkschaften, sondern auch von den Koalitionspartnern. Warum? Weil nach britischem Vorbild eine Kommission, in der neben Wissenschaftlern auch die Tarifpartner sitzen sollen, eben keinen gesetzlichen Mindestlohn aushandeln soll. Dieter Hundt, der Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, ist am Telefon, Guten Morgen, Herr Hundt!

Können Sie mit diesem Vorstoß genauso gut leben wie die FDP?

Hundt: Für mich ist die Überlegung, die von Teilen der CDU derzeit angestellt wird, nicht nachvollziehbar und sehr unverständlich. Im Koalitionsvertrag ist ausdrücklich ein gesetzlicher Mindestlohn ausgeschlossen und was jetzt diskutiert wird, geht genau in die gegenteilige Richtung.

Deutschlandradio: Aber explizit heißt es, es soll eben nicht um einen gesetzlichen Mindestlohn gehen, auch deshalb ist zum Beispiel der FDP-Generalsekretär sehr angegan von dem Vorstoß.

Hundt: Also, wenn eine allgemeine gesetzliche Lohnuntergrenze vereinbart werden soll auf Vorschlag einer Kommission, dann ist dies ein politischer gesetzlicher Mindestlohn. Und wenn dieser Vorschlag sich auch noch orientieren soll am niedrigsten Lohn einer Branche, beispielsweise der Zeitarbeit, dann ist das ein politischer, gesetzlicher Mindestlohn. Und den hat die CDU/CSU bisher aus, wie ich meine, guten Gründen abgelehnt. Für mich ist, wie gesagt, nicht nachvollziehbar, was die Gründe für die jetzigen Überlegungen sind.

Deutschlandradio: Was könnten Sie sich denn vorstellen? Sie haben ja sicherlich mit Absicht jetzt erst mal nicht von der CDU-Chefin gesprochen, sondern von den beiden Politikern aus der CDU, die mit diesem Vorstoß an die Presse gegangen sind?

Hundt: Also, zunächst mal ist es ja wohl ein Vorschlag der CDU in Nordrhein-Westfalen und die Antragskommission unter Leitung von Herrn Gröhe will diesen Antrag jetzt wohl für den CDU-Parteitag in 14 Tagen zulassen. Es muss jetzt erst mal geklärt werden, wer diese Kommission bilden soll, wie diese Kommission arbeiten und entscheiden soll.

Im Moment sehe ich mehr Fragen als Antworten, ich bin allerdings in größter Sorge, dass das eben eine Überlegung ist in die Richtung, einen gesetzlichen Mindestlohn, der, wie gesagt, bisher von der Koalition ausdrücklich abgelehnt worden ist, doch einzuführen.

Deutschlandradio: Aber das hieße, dass sich sowohl der Koalitionspartner FDP als auch die CSU jetzt - von den Gewerkschaften und der Opposition natürlich zu schweigen, denn die sind ja schon seit Langem dafür - plötzlich das Mäntelchen komplett gewechselt haben. Irgendeine Erklärung müssen Sie doch dafür haben?

Hundt: Diese Erklärung kenne ich nicht. Und ich meine, sachlich betrachtet gibt es eine solche Erklärung auch nicht. Wir haben in Deutschland ja das Mindestarbeitsbedingengesetz, das hat die CDU in der Großen Koalition erst vor zwei Jahren noch novelliert. Da kann auf Antrag einer Landesregierung bei sozialen Verwerfungen, wenn keine Tarifverträge bestehen, eine Lohnuntergrenze eingezogen werden.

Dort gibt es auch bereits eine Tarifkommission. Nur Bedarf in dieser Richtung aus der Praxis hat es bisher nicht gegeben, im Gegenteil: Erst vor Kurzem hat beispielsweise die Systemgastronomie mit einer DGB-Gewerkschaft noch einen Abschluss getätigt mit einem unter dem niedrigsten Lohn für die Zeitlohnbranche vereinbarten untersten Lohn.

Deutschlandradio: Der DGB hat sich selbst schon in diese Kommission eingeladen. Was also werden Sie, was wird der BDA tun?

Hundt: Ich warte ab, wer auf mich zukommt und werde weiterhin ganz große Bedenken gegen jede Art eines Mindestlohns haben. Ich meine, damit werden in beträchtlichem Umfang Arbeitsplätze gefährdet und im Falle einer Einführung eines Mindestlohns sogar aufgegeben. Ich denke, gerade die Entwicklung der letzten eineinhalb Jahre zeigt, dass unsere Regelungen sehr günstig waren, es haben sehr viele Nicht- und Geringstqualifizierte und auch Langzeitarbeitslose jetzt wieder den Einstieg in Arbeit geschafft und der Einstieg ist nun mal die Voraussetzung für eine Weiterentwicklung, für einen Aufstieg.

Und diese Möglichkeit würde mit einem wie auch immer gearteten Mindestlohn dann gefährdet. Und bitte, es möge niemand vergessen, dass in Ländern mit Mindestlöhnen die Jugendarbeitslosigkeit wesentlich höher liegt, als wir sie erfreulicherweise in Deutschland haben.

Deutschlandradio: Sollte die CDU aber auf ihrem Parteitag im November diesen Antrag - wir kennen ihn nur in Teilen - annehmen, rückt sie dann weiter nach links?

Hundt: Die CDU würde, wenn sie diesem Antrag zustimmt, in die falsche Weise bewegen. Und das wäre zum Nachteil gerade dieser betroffenen Menschen, Langzeitarbeitslosen und Gering- und Nichtqualifizierten. Deshalb werde ich versuchen mit einer entsprechenden Argumentation, diesen Schaden von Deutschland abzuwenden.

Deutschlandradio: Wäre es eine Erklärung für Sie, dass dies bereits der Vorbote für den nächsten Bundestagswahlkampf ist?

Hundt: So weit will ich im Moment noch nicht gehen. Aber eine derartige Veränderung der Position der CDU wäre für mich schon außerordentlich bedenklich und möglicherweise auch ein bisschen der Stimmung in der Öffentlichkeit geschuldet.

Deutschlandradio: Überrascht und besorgt über einen allgemeinen Mindestlohn in Deutschland der BDA-Präsident Dieter Hundt in der "Ortszeit" von Deutschlandradio Kultur, ich danke Ihnen sehr!

Hundt: Danke Ihnen!